STADT BIESENTHAL



BEBAUUNGSPLAN "BIRKENALLEE"

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NACH § 13A BAUGB



ENTWURF SEPTEMBER 2016

BEBAUUNGSPLAN "BIRKENALLEE"

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NACH § 13A BAUGB ENTWURF SEPTEMBER 2016

Stadt: Stadt Biesenthal

Am Markt 1

16359 Biesenthal Tel.: (0 33 37) 20 03 Fax: (0 33 37) 30 50

Vorhabenträger: DRS Immobiliengesellschaft mbH & Co KG

Breitscheidstraße 49 16321 Bernau bei Berlin Tel.: (0 33 38) 36 16 0 drs-bernau@web.de

Auftragnehmer: W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH

Louis-Braille-Straße 1 16321 Bernau bei Berlin Tel.: (0 33 38) 75 66 00 Fax: (0 33 38) 75 66 02 Mail: info@wow-bernau.de

Bearbeiter: Dipl.-lng. André Nerlich, Stadt- und Regionalplanung

Dipl.-Ing. Kevin Fischer, Stadt- und Regionalplanung

Dipl.-Ing. Max Kortmann, Landschaftsplanung

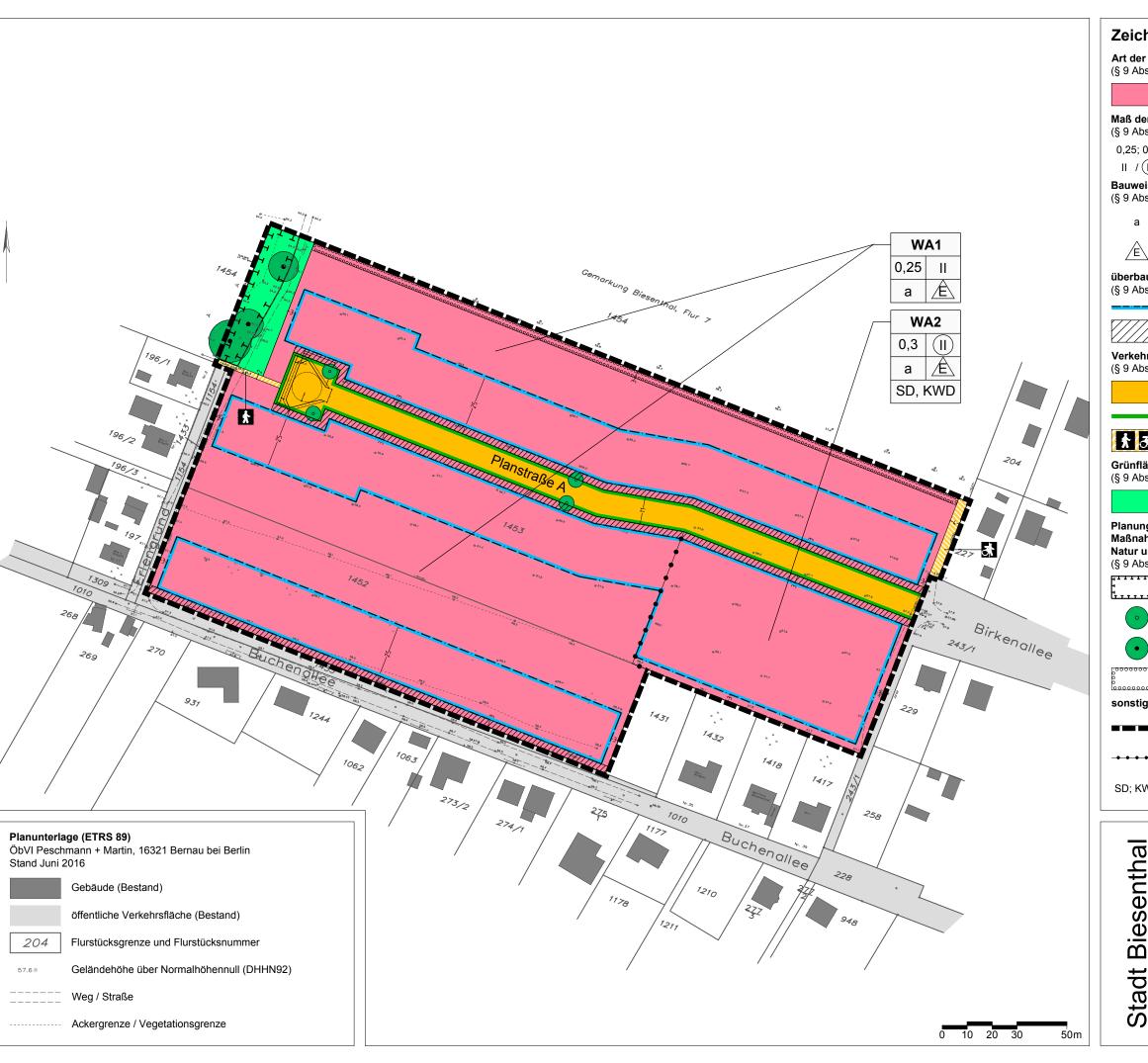
INHALTSVERZEICHNIS

I.	PL/	ANZEICHUNG	7
II.	BE	GRÜNDUNG	9
	1.	ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN	11
		1.1. Anlass und Ziel der Planung 1.2. Räumliche Lage, Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	11
		1.3. Planungsbindungen 1.3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung 1.3.2 Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes	13
	2.	AUSGANGSSITUATION	15
		2.1. Bebauung und Nutzung im Plangebiet und dessen Umfeld 2.2. Verkehrliche Erschließung	
		2.3. Natur und Umwelt	
		2.3.2 Schutzgebiete	17
		2.3.4 Oberflächenwasser / Grundwasser	20
		2.3.6 Solitärbäume / geschützte Bäume	25
		2.3.8 Lufthygiene/ Klima	
		2.4. Ver- und Entsorgung 2.5. Altlasten	35
		2.6. Kampfmittel2.7. Bau- und Bodendenkmale	36
	0	2.8. Immissionsschutz	
	3.	PLANUNGSKONZEPT	
	4.	PLANINHALT	
		4.1. Art der baulichen Nutzung4.2. Maß der baulichen Nutzung	
		4.2.1 WA 1	40 40
		4.2.3 Ingesamt zulässige Grundfläche	
		4.J. DAUWEBE	42

		4.4. überbaubare Grundstücksfläche	42
		4.5. Erschließung	43
		4.6. Grünflächen	46
		4.7. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie	
		Artenschutz	46
		4.8. örtliche Bauvorschriften	48
		4.9. Niederschlagswasser	50
	5.	FLÄCHENBILANZ	52
III.	BIS	HER VORLIEGENDE GUTACHTEN UND PLANUNGEN	53
IV	ΔR	RILDLINGS- LIND TARFLLENVERZEICHNIS	54

I. PLANZEICHUNG

ENTWURF SEPTEMBER 2016



Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 – 11 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

i.V.m. textlicher Festsetzung 1.1

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21 BauNVO)

0,25; 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß / zwingend

Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

abweichende Bauweise

gem. textlicher Festsetzung 2.1



nur Einzelhäuser zulässig

überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) Baugrenze



Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen gem. textlicher Festsetzung 3.1

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



öffentliche Verkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Verkehrstläche besc Fussweg / Fuss- und Radweg

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Anpflanzen von Bäumen gem. textlicher Festsetzung 4.3





Erhalt von Bäumen

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung

SD; KWD

Dachform gem. textlicher Festsetzung 5.1 SD – Satteldach; KWD – Krüppelwalmdach

Biesenthal

Bebauungsplan "Birkenallee"

Planzeichnung - Teil A

Entwurf

Stand September 2016



Masstab 1:1.500

W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH



Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- In den allgemeinen Wohngebieten sind Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- Je Baugrundstück sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO bis zu einer Grundfläche gem. § 19 Abs. 3 BauNVO von insgesamt 50 m² zulässig. (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

2. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

2.1. Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser, die mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten sind. Die Länge und Breite der Einzelhäuser darf jeweils maximal 15 m betragen. (§ 22 Abs. 2 S. 3 BauNVO und § 22 Abs. 4 BauNVO)

3. Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3.1. Auf den schraffierten Teilflächen der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO nicht zulässig. Zufahrten sind zulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO und 23 Abs. 5 BauNVO)

4. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b BauGB)

- 4.1. Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist in ihrer jetzigen Funktion unter Ausschluss von landwirtschaftlicher, gartenbaulicher sowie baulicher Nutzung zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 4.2. In den allgemeinen Wohngebieten ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Laubbaum; alternativ zwei kleinkronige Laubbäume zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl zu pflanzender Bäume sind die auf den Baugrundstücken verbleibenden Bestandsbäume sowie nach Baumschutzsatzung durchzuführende Ersatzpflanzungen anzurechnen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 4.3. An jedem zum Anpflanzen festgesetzten Baumstandort ist ein großkroniger Baum der Pflanzliste I zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Verschiebungen von bis zu 10 m sind zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 4.4. In der öffentlichen Verkehrsfläche sind beidseitig begleitend zur Straße insgesamt 23 kleinkronige Bäume der Pflanzliste II mit einem Mindestabstand von 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

4.5. Der Mindeststammumfang der nach den textlichen Festsetzungen 4.2 bis 4.4 zu pflanzenden Gehölze beträgt für großkronige Bäume 14 – 16 cm, für kleinkronige Bäume 12 – 14 cm.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

4.6. Auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine mindestens 3-reihige Hecke aus Sträuchern mit einer Wuchshöhe von 70 – 100 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es werden Arten der Pflanzliste Nr. III empfohlen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Örtliche Bauvorschriften

- Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 9 Nr. 1 BbgBO werden folgende örtliche Bauvorschriften zum Bestandteil des Bebauungsplans:
- 5.1. Im allgemeinen Wohngebiet WA2 ist das oberste zulässige Vollgeschoss als Dachgeschoss mit Sattel- oder Krüppelwalmdach auszubilden. Dachgeschosse im Sinne dieser Festsetzung sind Geschosse, die auf mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten durch geneigte Dachflächen mit einer Dachneigung von 30° 50° begrenzt sind.
 (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
- 5.2. In den allgemeinen Wohngebieten sind die Dachflächen mit Deckungen in roten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Farben je Gebäude einheitlich einzudecken. Die Festsetzung gilt nicht für Dachaufbauten; Garagen und Carports i.S.d. § 12 BauNVO; Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie untergeordnete Vorbauten i.S.d. § 6 Abs. 6 Nr. 2 4 BbgBO.
 (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
- 5.3. In den allgemeinen Wohngebieten sind Mauern und andere, aus durchgehend geschlossenen Bauelementen bestehende Einfriedungen unzulässig. Hecken sind zulässig. Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
- 5.4. Je Wohnung ist ein PKW-Stellplatz; je Wohnung mit mehr als 110 m² Nutzfläche gem. DIN 277-1:2016-01 sind zwei PKW-Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen. (§ 87 Abs. 4 BbgBO)

Wasserrechtliche Festsetzungen

- Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB werden folgende landesrechtliche Vorgaben zum Bestandteil des Bebauungsplans:
- 6.1. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern. (§ 54 Abs. 4 BbqWG)

Hinweise zu Natur- und Artenschutz

Anpflanzungen

Pflanzliste I (großkronige Straßenbäume)

Traubeneiche Quercus petraea Stieleiche Quercus robur

Pflanzliste II (kleinkronige Straßenbäume)

Feldahorn Acer campestre
'Elsrijk'
Feldahorn Acer campestre
'Huibers Elegant'
Säulenförmiger Spitzahorn Acer platanoides
'Columnare'
Spitzahorn Acer platanoides
'Olmsted'
Kugelspitzahorn Acer platanoides
'Globosum'

Pflanzliste III (Sträucher)

Gewöhnliche Berberitze Berberis vulgaris Hasel Corvlus avellana Besenginster Cytisus scoparius Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Gemeiner Wacholder Juniperus communis Liquster Liqustrum vulgare Frühblühende Traubenkirsche Prunus padus Hundsrose Rosa canina Weinrose Rosa rubiginosa Schwarzer Holunder Sambucus nigra Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus

Bauzeitenregelung

Der Beginn der Arbeiten mit umfangreichem Bodenabtrag, Bodenauftrag oder ähnlichen Bodenbewegungen erfolgt zum Schutz der auf der Fläche nachgewiesenen bodenbrütenden Vogelarten Feldlerche und Grauammer außerhalb deren Brutzeit bis spätestens Ende März, um einen Brutbeginn dieser Arten auf den Flächen zu vermeiden.

Die Arbeiten zur Errichtung von baulichen Anlagen sind im Anschluss an die Baufeldfreimachung kontinuierlich fortzuführen, um Bruten im Bereich des Plangebietes bzw. unmittelbar angrenzenden Habitaten zu vermeiden.

Ausnahmsweise sind Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit zulässig, wenn vor Beginn der Maßnahme durch eine fachlich geeignete Person eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Bauplatzes und der Umgebung durchgeführt worden ist und diese mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim abgestimmt wurde. Bei den Bauarbeiten sind Schäden an nicht von Fällung betroffenen Gehölzen zu vermeiden (DIN 18920).

Fällarbeiten

Die Fällung und Rodung von Gehölzen erfolgt zum Schutz von Baumund Gebüschbrütern außerhalb der Brutzeit. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum vom März bis einschließlich September eines Jahres.

Bei der Fällung von Bäumen und der Umsetzung notwendiger Ausgleichspflanzungen sind die Vorgaben der Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Biesenthal (Baumschutzsatzung) maßgeblich.

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2016 (GVBI. I/16 [Nr. 14], S. 1).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI. I/16, [Nr. 5]).

Verfahrensvermerke

1.	Der Bebauungsplan i.d.F. vom	de ung der Stadt schlossen
	Biesenthal,	
	Amtsdirektor	Siegel
2.	Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevan Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geom einwandfrei. Die Übertragbarkeit der zu bildenden Gre Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.	nach. Sie ist netrisch
	Biesenthal,	
	öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Siegel
3.	Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus de Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird ausgefertigt.	
	Ausgefertigt am	
	Biesenthal,	
	Amtsdirektor	Siegel
4.	Die Satzung des Bebauungsplanes und die Begründur Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Diensts jedermann eingesehen werden kann und über deren I zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt Nr der Stadt Biesenthal bekannt gemacht worden.	stunden von nhalt Auskunft
	Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.	
	Biesenthal,	
	Amtsdirektor	Siegel

Stadt Biesenthal

Bebauungsplan "Birkenallee"

Textliche Festsetzungen – Teil B

Entwurf Stand September 2016

W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH



II. BEGRÜNDUNG

ENTWURF SEPTEMBER 2016

ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

1.1. Anlass und Ziel der Planung

Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Antrag eines privaten Vorhabenträgers, auf einem gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Areal Wohnbauland zu entwickeln.

In ihrer Sitzung vom 09.06.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal die Aufstellung des Bebauungsplanes "Birkenallee" gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes für Einfamilienhäuser verbunden.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die hierfür in § 13a Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben:

- Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) beträgt weniger als 20.000 m² (vgl. Tabelle 4 auf S. 41).
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch den Bebauungsplan nicht begründet. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie).

Da die durch diesen Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche die in § 13a Abs. 1 BauGB genannte Beschränkung von 20.000 m² unterschreitet, gelten Eingriffe in Natur und Landschaft als "vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig" (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB) – im beschleunigten Verfahren wird entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB daher von einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die Zustimmung, diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchzuführen, wurde vom Landkreis Barnim mit Schreiben vom 03.05.2016 erteilt.

Räumliche Lage, Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet ist ca. 4 ha groß und umfasst die Flurstücke 1452 (landwirtschaftliche Nutzfläche) und 1453 (brach liegender Acker) der Flur 7, Gemarkung Biesenthal.

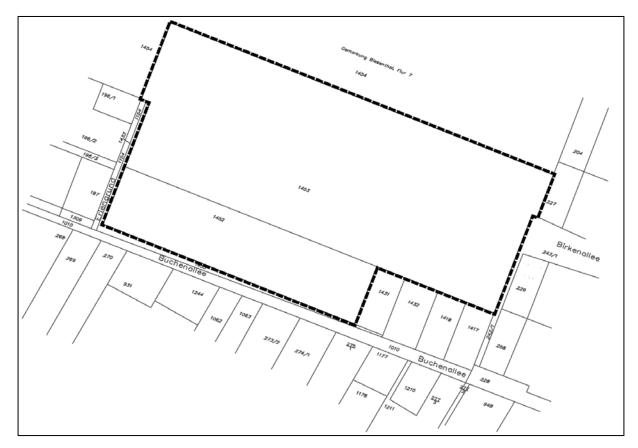


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Begrenzt wird das Plangebiet durch folgende Flurstücke der Flur 7, Gemarkung Biesenthal:

- im Norden durch das Flurstück 1454 (landwirtschaftliche Nutzfläche, privat)
- im Osten durch die Flurstücke 243/1 (Birkenallee (öffentlich) sowie nicht öffentlich gewidmete Verbindung zur Buchenallee) und 227 (Wohnbaufläche, privat)
- im Süden durch die Flurstücke 1417, 1418, 1431, 1432 (Wohnbaufläche, privat) sowie einen Teil des Flurstücks 1433 (Buchenallee, öffentlich)
- im Westen durch die Flurstücke 1154 und einen Teil des Flurstücks 1433 (Erlengrund, öffentlich) und 1454 (landwirtschaftliche Nutzfläche, privat)

Das Gelände liegt auf halber Strecke zwischen Stadtzentrum (1,75 km östlich) und dem Bahnhof Biesenthal (1,5 km westlich) nördlich der Buchenallee und befindet sich in Privatbesitz.



Abbildung 2: Lage des Plangebietes Plaunterlage © GeoBasis-DE / <u>BKG</u> 2016

1.3. Planungsbindungen

1.3.1 ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Gemäß dem am 15. Mai 2009 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planungsabsicht relevant:

- Biesenthal ist weder als Zentraler Ort im Landesentwicklungsplan gekennzeichnet, noch liegt es in dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung, in welchem die Entwicklung von Siedlungsflächen unbegrenzt möglich wäre.
- Laut Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LEP B-B ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Nicht-Zentralen Orten durch Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption (0,5 ha / 1.000 EW; Stand 31.12.2008) möglich.
- Siedlungsentwicklung soll vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotentiale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete

- und unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen; der Innenentwicklung ist Vorrang zu geben (Grundsatz 4.1 LEP B-B).
- Laut Ziel 4.2 LEP B-B muss der Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete erfolgen.
- Bei Planungen, die Freiraum in Anspruch nehmen, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu (Grundsatz 5.1 LEP B-B).
- Grundsatz § 6 Abs. 3 LEPro 2007: Sicherung und Entwicklung siedlungsbezogener Freiräume für die Erholung.

Da die Entwicklung des Gebietes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB dient, müssen die Flächen der Entwicklungsoption nicht in Anspruch genommen werden.

Für die Darstellung weiterer planungsrelevanter Ziele und Grundsätze wird die für die die Raumordnung zuständige Behörde – die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg – im Zuge der Planung um Stellungnahme gebeten.

1.3.2 DARSTELLUNGEN DES RECHTSWIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet eine Wohnbaufläche und zu einem geringen Anteil im Nordwesten des Plangebietes eine Grünfläche als Teil einer übergeordneten Freiraumverbindung dar.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Biesenthal

Die geplante Wohnbebauung steht generell im Einklang mit dem Flächennutzungsplan. Der Grünzug findet seine Umsetzung in den festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (näheres siehe Kapitel 4.7).

Die beabsichtigte Planung entspricht somit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

2. AUSGANGSSITUATION

2.1. Bebauung und Nutzung im Plangebiet und dessen Umfeld

Das Plangebiet wird bis auf eine Teilfläche im Süden intensiv landwirtschaftlich genutzt und beinhaltet keinerlei bauliche Anlagen.

Der Bezug zur Landschaft ist sehr ausgeprägt. Direkt im Norden grenzt eine landwirtschaftliche Nutzfläche an, die von informellen Wegen begleitet wird. Der Südrand des Gebietes ist durch einen dichten Gehölzstreifen entlang der Buchenallee gekennzeichnet.

An den übrigen Rändern schließt sich direkt das Siedlungsgebiet der Stadt Biesenthal an. Hier befindet sich ein Einfamilienhausgebiet, dessen Bebauung zum überwiegenden Teil aus den letzten Jahren stammt. Zu einem kleinen Teil grenzt der nordwestliche Bereich des Plangebietes an die Ausläufer eines Gehölzbiotops, welches tiefergelegene Geländebereiche mit Kleingewässern aufweist.

In näherer Umgebung weiter südlich erstreckt sich in West-Ost-Richtung 2 km entlang der Bahnhofstraße Bebauung aus repräsentativen Villen der Jahrhundertwende des 19. / 20. Jahrhunderts. Der gesamte Teil nördlich der Bahnhofstrasse bildet ein zusammenhängendes Siedlungsgefüge aus, welches die Charakteristik eines Allgemeinen Wohngebietes aufweist.

2.2. Verkehrliche Erschließung

Das Gebiet wird primär über die Birkenallee; im Süden über die Buchenallee erschlossen. Beide Straßen sind nicht befestigt und entlang der östlichen Plangebietsgrenze durch einen nicht öffentlich gewidmeten Weg auf dem Flurstück 243/1 verbunden, welcher nach Norden auf Privatgrund weiter zur Pappelalle und zum Weg "Melchower Feld" führt.

Beide Straßen binden (im Osten über die Kiefernallee; im Westen allein die Buchenallee) an die überörtliche Erschließung durch die L 29 (Bahnhofstraße) an. Von dort aus sind in Richtung Westen die Landesstraßen L 200 (→ Eberswalde) und L 294 (→ Bernau bei Berlin) sowie die Anschlusstelle 13 (Lanke) der Autobahn 11 angeschlossen. In Richtung Osten ist die Anbindung in die Richtungen Bad Freienwalde / Wriezen / Strausberg möglich.

Westlich des Plangebietes befindet sich die nicht befestigte Stichstraße Erlengrund, welche drei Wohngrundstücke erschließt. An deren Ende führt ein wilder Weg über Privatgrund entlang der Ackerkante auf dem Flurstück 1453 in Richtung Norden zum "Melchower Feld".

Der 1,5 km entfernte Bahnhof wird stündlich von der Regionalbahn 24 Eberswalde \leftrightarrow Senftenberg sowie mehrmals am Tag vom Regionalexpress 3 (Angermünde / Schwedt / Stralsund) \leftrightarrow Eberswalde \leftrightarrow Berlin \leftrightarrow (Falkenberg / Elster) sowie Regionalbahn 60 (Wriezen \leftrightarrow Berlin) bedient.

Eine Busanbindung – sowohl inner- als auch überörtlich – besteht circa 400 m südöstlich (Haltestelle Biesenthal Kiefernalle) bzw. südwestlich (Haltestelle Biesenthal Amt) in die Richtungen Bernau bei Berlin, Eberswalde, Finow und Wandlitz.

Änderungen an der äußeren Erschließung sind durch das Vorhaben nicht erforderlich. Die Birkenallee muss in Zukunft die Fahrten von ca. 32, die Buchenallee von ca. 11 Haushalten aufnehmen. Die Kapazität der vorhandenen Straße wird dafür als ausreichend erachtet.

2.3. Natur und Umwelt

2.3.1 NATURRÄUMLICHE SITUATION

Die Stadt Biesenthal wird der naturräumlichen Großeinheit Ostbrandenburgische Platte zugeordnet, das Plangebiet ist Bestandteil der Haupteinheit Barnimplatte. Das Plangebiet gehört zur Naturräumlichen Region "Barnim und Lebus". Geologie und Geomorphologie sind vorrangig durch weichseleiszeitliche Ablagerungen geprägt. Die Barnimplatte hat südlich der Stadt Biesenthal ihre tiefste Einsenkung, das "Biesenthaler Becken", welches durch eine abschmelzende Gletscherzunge entstanden ist. Als potentiell natürliche Vegetation wird für den Geltungsbereich "Reicher Buchenwald" angegeben.

2.3.2 SCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet ist Bestandteil des "Naturparks Barnim". Zweck der Ausweisung des Naturparkes ist die Bewahrung des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes der Länder Berlin und Brandenburg. Im gesamten Naturpark sollen vielfältige Lebensräume erhalten und gefördert, die eiszeitlich geprägte und historisch gewachsene Kulturlandschaft bewahrt und entwickelt sowie die naturverträgliche Erholungsnutzung gewährleistet werden (Erklärung zum Naturpark "Barnim" vom 27.11.1998).

Weitere Schutzgebiete sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet "Barnimer Heide" rund 650 m nördlich des Plangebiets. Rund 1,1 km südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich das Naturschutz- und FFH-Gebiet "Biesenthaler Becken". Eine Betroffenheit dieser Schutzgebiete ist aufgrund ihrer großen Entfernung zum Plangebiet nicht zu verzeichnen.

2.3.3 BODEN

Weichseleiszeitliche Ablagerungen bilden die Grundlage der Bodenbildung im Gebiet von Biesenthal. Die durch Gletscher und das Schmelzwasser der Gletscher abgelagerten Sedimente weisen im Bereich des Biesenthaler Beckens einen besonders hohen Kalkanteil auf. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bereich der Grundmoräne (Landschaftsplan Stadt Biesenthal). Das Plangebiet ist weitgehend eben und flacht nach Nordwesten hin leicht ab. Es wurden Geländehöhen zwischen 54 m NHN im Nordwesten und 58 m NHN im Süden aufgemessen.

Die Bodenübersichtskarte (BÜK 300) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) gibt für das Plangebiet überwiegend Braunerden, z.T. lessiviert und verbreitet Fahlerde-Braunerden und Braunerde-Fahlerden aus Sand über Lehm, z.T. Moränencarbonatlehmsand an. Gering verbreitet sind Braunerden, z.T. podsolig aus Sand über Schmelzwassersand sowie podsolige Braunerden und podsolige Fahlerde-Braunerden aus Sand über Lehm, z.T. Moränencarbonatlehmsand. Das landwirtschaftliche Ertragspotential wird mit Bodenzahlen von überwiegend 30 - 50 und verbreitet < 30 angegeben.

Das Plangebiet ist frei von Versiegelungen und wird im zentralen Bereich als Intensivacker genutzt (Flurstück 1453). Im Jahr 2016 wurde auf der Fläche Mais angebaut. Im südwestlichen Bereich ist eine Ackerbrache vorzufinden (Flurstück 1452).

Für den Geltungsbereich liegt ein geotechnisches Gutachten vom BRB Prüflabor Bernau (vgl. Teil III: Bisher Vorliegende Gutachten und Planungen, Nr. 2) vor. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt:

Zur Erkundung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse wurden am 24.06.2016 insgesamt 4 Kleinrammbohrungen sowie 4 leichten Rammsondierungen bis in eine Tiefe von jeweils 4,0 m unter Geländeoberkante (GOK) niedergebracht.

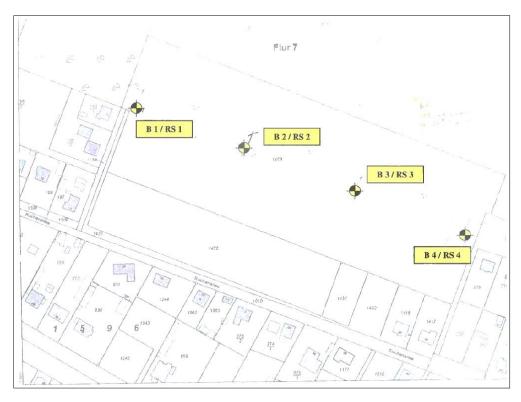


Abbildung 4: Durchgeführte Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen im Plangebiet (BRB, 2016)

In den Bohrungen B 1 bis B 4 wurde von der Geländeoberfläche bis in eine Tiefe von 0,4 m (B 2) und 0,5 m (B 1, B 3 und B 4) unter GOK eine natürliche humose Sandschicht bzw. Mutter-/Ackerbodenschicht (B 1 bis B 4) aufgeschlossen, die neben organischen Komponenten aus feinsandigen Mittelsanden besteht.

Unterhalb des humosen Oberbodens stehen Sande und Geschiebelehm in unterschiedlicher Mächtigkeit und Lagerungsreihenfolge an. Bei den Bohrungen B 1 bis B 4 wurden oberhalb der Grundmoräne Fein- und Mittelsande (SE, SU) bis in Tiefen von 1,2 m (B 2) und 1,5 m (B 4) unter GOK sowie unterhalb der Grundmoräne ab Tiefen von 1,8 m (B 2 und B 3), 3,0 m (B 4) und 3,1 m (B 1) unter GOK bis zur Erkundungsendtiefe von 4,0 m angetroffen. Die Ergebnisse der Rammsondierungen ergaben, dass der gewachsene Sand überwiegend mitteldicht gelagert ist.

Geschiebelehm-Horizonte wurden bis in Tiefen von 3,1 m (B 1) und 1,8 m (B 3) sowie in den Tiefenintervallen von 1,2 m bis 1,8 m (B 2) und 1,5 m bis 3,0 m (B 4) ermittelt. Der Geschiebelehm ist neben dem schluffigen Sand als maßgeblicher Baugrund zu

charakterisieren. Die Lagerungsform des Geschiebelehms ist überwiegend mitteldicht.

Der humose Boden ist wegen seiner organischen Bestandteile als wenig tragfähig einzustufen. Die Böden sind gegen ein scherfestes Material auszutauschen. Der unterhalb des Mutterbodens maßgeblich anstehende gewachsene Geschiebelehm sowie die in mindestens mitteldichter Lagerung anstehenden Sande besitzen eine ausreichende Tragfähigkeit für die geplante Verkehrsfläche.

Zu einem möglichen Vorkommen von Kampfmitteln und Altlasten werden die untere Bodenschutzbehörde sowie die untere Abfallwirtschaftsbehörde um Stellungnahme gebeten.

2.3.4 OBERFLÄCHENWASSER / GRUNDWASSER

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Im Geltungsbereich befindet sich kein Oberflächengewässer. Im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes sind die Ausläufer eines Gehölzbiotops vorzufinden, welches 100 m bis 150 m westlich in Senkenbereichen zwei Kleingewässer umfasst.

Laut HYK 50 des LBGR stehen im Plangebiet weitgehend trockene Sande auf Grundwassergeringleiter an. Das Rückhaltevermögen wird als mittel angegeben (Verweildauer des Sickerwassers 3 – 10 Jahre).

Bei der geotechnischen Untersuchung wurde im Plangebiet bei den Bohrungen B 1 und B 2 innerhalb durchlässiger Bereiche (Sandlagen) gespanntes Schichtenwasser in einer Tiefe von 2,7 m bis 3,1 m (B 1) sowie in einer Tiefe von 3,9 m (B 2) angetroffen. Bei den Bohrungen B 3 und B 4 wurde kein Stau-, Schichten- oder Grundwasser bis zur Erkundungsendtiefe von 4,0 m unter GOK angetroffen.

Die humose Oberbodenschicht ist als versickerungsfähig zu charakterisieren. Der maßgeblich anstehende bindige Geschiebelehm weist hingegen eine stark eingeschränkte Versickerungsfähigkeit auf. Auch die oberflächennah verbreiteten schluffigen Sande SU* (B 2 und B 4) sind als wenig versickerungsfähig zu bewerten. Lediglich die in größerer Tiefe (ab 1,8 m bzw. 3,0 m) unterhalb des Geschiebelehms erkundeten natürlich anstehenden nichtbindigen Sande SE (B 2 bis B 4) sind als versickerungsfähig einzustufen. Diese sind für die Versickerung in der Regel jedoch als nicht relevant einzustufen, da sie zu tief gelegen sind.

Die Versickerung der Erschließung erfolgt über großflächige Straßenmulden mit Sickerschächten / Schluckbrunnen, die in die versickerungsfähigen Bodenschichten entwässern. Das mit der Erschließungs- und Straßenausbauplanung beauftragte Ingenieurbüro "IBP Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eggersdorf" (vgl. Teil III: Bisher

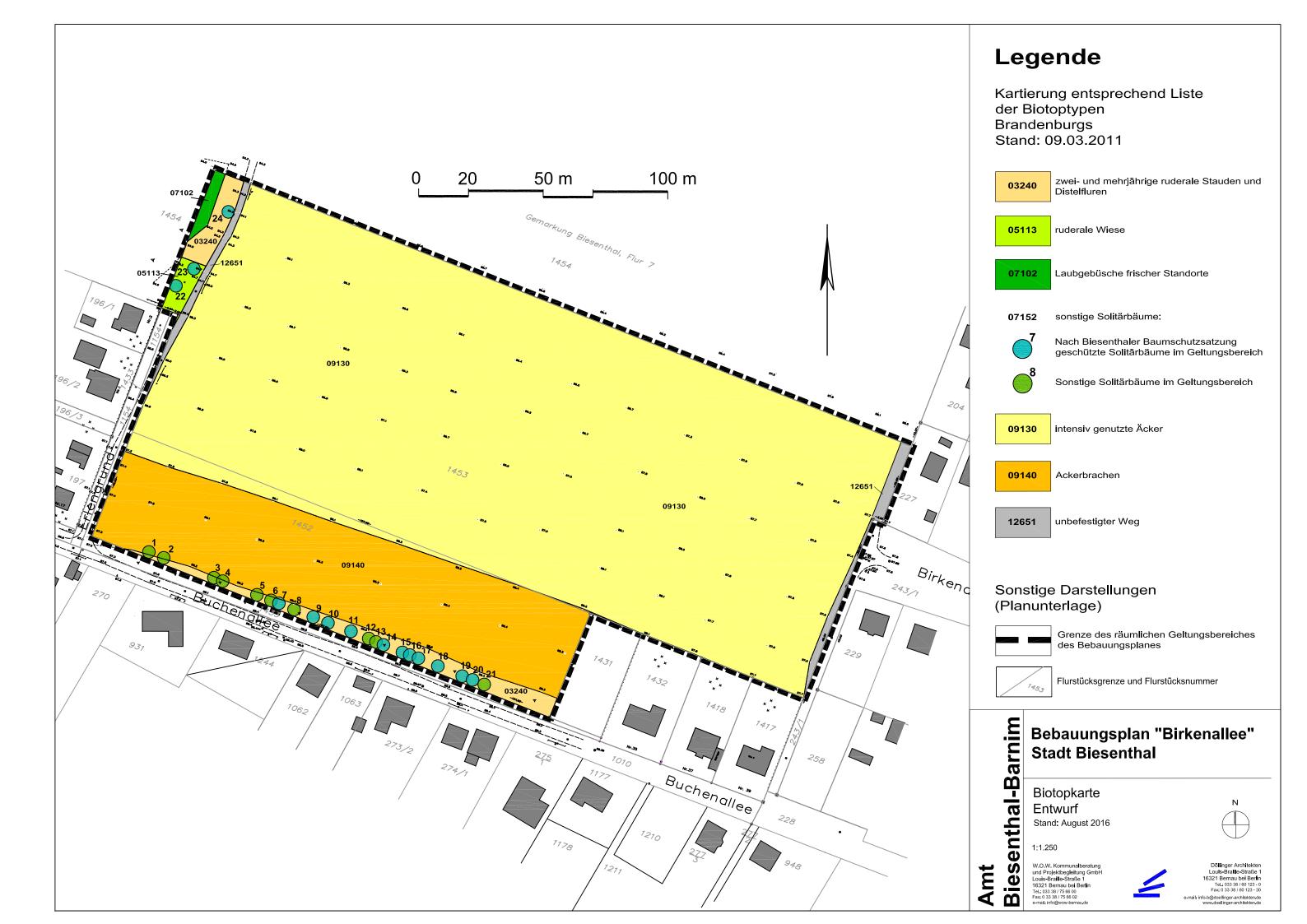
Vorliegende Gutachten und Planungen, Nr. 3) hat gutachterlich ermittelt, dass die nördlich der Planstraße vorgesehene Mulde für eine Vor-Ort-Versickerung des auf der Straße anfallenden Niederschlagswassers ausreichend dimensioniert ist. Die für den Straßenbau getroffenen Aussagen (heterogene Verteilung der Tiefe versickerungsfähiger Böden; Art der Entwässerung) können auch für die Baugrundstücke angenommen werden.

Weiterhin können während der Bauphase eine wirksame Wasserableitung auf dem Planum (Querneigung) und die Fassung des Oberflächenwassers in Entwässerungs-einrichtungen erforderlich werden. Die Herstellung des Planums sollte möglichst in niederschlagsarmer Jahreszeit ausgeführt werden. Im Rahmen der Bauausführung können bei Gründungs- und Erdarbeiten Wasserhaltungsmaßnahmen ggf. erforderlich werden.

2.3.5 BIOTOPE UND VEGETATION

Im Frühjahr und Sommer 2016 erfolgte eine Biotoptypenkartierung (eigene Bestandserhebung) auf Grundlage der Brandenburger Biotoptypenliste des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg von 2011 und der Beschreibung der Biotoptypen von 2007. Folgende Biotoptypen kommen im Gebiet vor:

Biotoptypen	Biotop- Codierung	Größe Bestand	Größe Bestand
Zwei- und mehrjährige ruderale Stauden- und Distelfluren	03240	1.306 m²	3,2 %
Ruderale Wiesen	05113	203 m²	0,5 %
Laubgebüsche frischer Standorte	07102	129 m²	0,3 %
Sonstige Solitärbäume	07152	24 Stück	-
Intensiv genutzte Äcker	09130	32.154 m²	77,8 %
Ackerbrachen	09140	7.243 m²	17,5 %
Unbefestigter Weg	12651	308 m²	0,7 %
Summe:		41.343 m²	100,0 %



Nachfolgend werden die Biotope entsprechend ihrer Flächengröße beschrieben. Die Darstellung des Baumbestandes erfolgt in Kapitel 2.3.6.

Intensiv genutzter Acker

Mehr als drei Viertel des Plangebietes ist mit Intensivacker bedeckt. Bei den Begehungen im Sommer 2016 wurde eine monotone Pflanzendecke aus Mais ohne erkennbare Segetalflora vorgefunden. Der siedlungsseitige Ackerrand ist sehr schmal ausgeprägt und wird von ruderalen Staudenfluren dominiert.

Die Biotopwertigkeit des Intensivackers wird als sehr gering eingeschätzt.

Ackerbrachen

Die südlich des Intensivackers gelegene Ackerbrache wird vorrangig von hochwüchsigen, konkurrenzstarken und weit verbreiteten Arten wie Rasen-Schmiele, Kanadischer Goldrute, Johanniskraut, wilder Möhre, Giersch und Wiesen-Sauerampfer etc. dominiert.

Die Biotopwertigkeit der Ackerbrache wird als **gering** eingeschätzt.

Zwei- und mehrjährige ruderale Stauden- und Distelfluren

Im Süden des Plangebietes verläuft entlang der Buchenallee eine Baumreihe aus Laub- und Obstgehölzen, welche einen dichten Unterwuchs aus mehrjährigen Stauden aufweist. Es sind vor allem Brennnessel und Kanadische Goldrute vorzufinden. Im Bereich lückiger Baumbestände wurden kleinere Teilflächen von Anrainern gemäht bzw. zur Ablagerung von Gartenabfällen/Mahdgut verwendet.

Im Nordwesten des Plangebietes finden sich westlich des unbefestigten Wegs (Erlengrund) weitere ruderale Staudenfluren, welche ebenfalls dichte Bestände aus Brennnessel und Kanadischer Goldrute aufweisen. Dieser Teilbereich wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Fläche) von einer künftigen Bebauung freigehalten.

Die Biotopwertigkeit der ruderalen Staudenfluren wird als **gering** eingeschätzt.

Unbefestigter Weg

Am östlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufen jeweils in Nord-Süd-Richtung unbefestigte Wege, die als Zuwegung zu den angrenzenden Wohngrundstücken sowie als Feldwege genutzt werden. Die Biotopwertigkeit der unbefestigten Wege wird als sehr gering eingeschätzt.

Ruderale Wiese

Im Nordwesten des Geltungsbereiches befindet sich in nördlicher Verlängerung der Grundstücke am Erlengrund eine Baumgruppe. Im vorgelagerten, plangebietsseitigen Bereich wird der Unterwuchs von Gewöhnlichem Glatthafer dominiert welcher teilweise ausgelichtet ist und im Randbereich durch Bauschutt überlagert wird. Die Fläche wird aufgrund der vorhandenen Altbäume als SPE-Fläche von einer künftigen Bebauung freigehalten.

Die Biotopwertigkeit der ruderalen Wiese wird als **gering** eingeschätzt. Der vorhandene Baumbestand wird im nachfolgenden Kapitel behandelt.

Laubgebüsche frischer Standorte

Im äußeren nordwestlichen Randbereich des Plangebietes finden sich auf der wegabgewandten Seite Laubgebüsche frischer Standorte. Die Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes sind durch trockene (trittfeste) Böden gekennzeichnet und weisen keinen direkten räumlich-funktionellen Zusammenhang zum westlich gelegenen Feuchtbereich mit Kleingewässern auf. Es handelt sich somit <u>nicht</u> um ein nach § 18 BbgNatSchAG geschütztes Biotop. Gleichwohl wird dieser Bereich als SPE-Fläche von einer künftigen Nutzung ausgenommen.

Die Biotopwertigkeit der Laubgebüsche wird als **mittel** eingeschätzt.

2.3.6 SOLITÄRBÄUME / GESCHÜTZTE BÄUME

Im Plangebiet befinden sich 24 Solitärbäume die keinem Flächenbiotop zugeordnet wurden. Diese befinden sich vorrangig an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches entlang der Buchenallee sowie zum kleinen Teil am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches westlich des Erlengrunds. 14 dieser Bäume fallen unter den Schutz der Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Biesenthal (Baumschutzsatzung) vom 25. August 2006. Geschützt sind gemäß § 1 Bäume

- 1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm);
- 2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GVBI. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verord-

nung vom 21. Juli 2000 (GVBI. II S. 251), oder gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 dieser Satzung gepflanzt wurden. Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

3. Rotdorn, Eibe, Stechpalme, Kugelahorn, Kugelrobinie und Eberesche mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm.

Die Satzung findet gemäß § 2 keine Anwendung auf:

- 1. Obstbäume ausgenommen Nussbäume, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
- 2. Bäume, die aufgrund eines Begriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgese1zes zugelassen worden ist;
- 3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben in Sinne der BauNVO;
- 4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1. Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
- 5. Wald in Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

Geschützte Bäume sind soweit wie möglich zu erhalten und schädigende Einwirkungen zu vermeiden. Gemäß § 4 der Satzung ist es verboten, geschützte Bäume ohne die erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen. Bei einer Fällung von geschützten Bäumen ist daher ein Antrag auf Ausnahmezulassung an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim zu richten.

Darüber hinaus ist je angefangene 60 cm Stammumfang ein Ersatzbaum (Laubbaum 12 – 14 cm / Nadelbaum Höhe 150 cm) in handelsüblicher Baumschulenware festzusetzen. Die Ersatzpflanzung sollte auf dem betroffenen Flurstück erfolgen. Ist dies nicht möglich, sollte sie im selben Ortsteil bzw. in derselben Gemeinde erfolgen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren nach Pflanzung angewachsen ist. Soweit Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsachlichen Gründen nicht möglich oder unzweckmäßig sind, ist eine Ersatzzahlung zu entrichten.

Die Solitärbäume im Plangebiet werden nachfolgend entsprechend ihrer in der Biotopkarte zugewiesenen Baumnummer tabellarisch aufgelistet. Die nach Biesenthaler Baumschutzsatzung geschützten Bäume sind gesondert gekennzeichnet und werden durch die Angabe der zu pflanzenden Ersatzbäume bei einer Fällung ergänzt.

Nr. in Biotopkarte	Baumkataster	Baumart	Stammdurchmesser in cm¹	Stammumfang in cm¹	geschützt	Ersatzbäume bei Fällung²
1	3221	Apfel	30	94		
2	3222	Weißdorn	12, 10, 9, 7	38, 31, 28, 22		
3	3223	Obstbaum (tot)	15	47		
4	3224	Apfel	20, 15, 10	63, 47, 31		
5	3225	Apfel	18, 5×10	57, 5×31		
6	3226	Apfel	18	57		
7	3227	Ahorn	45, 30	141, 94	Χ	5
8	3228	Ahorn	5×11, 5×8	5×35, 5×25		
9	3229	Birke	31	97	Χ	2
10	3230	Birke	37	116	Χ	2
11	3231	Linde	25, 15	79, 47	Χ	2
12	3232	Ahorn	3×17, 4×15, 5×12	53, 4×47, 5×38		
13	3233	Ahorn	3×16, 2×14	3×50, 3×44		
14	3234	Ahorn	22, 3×15, 3×10	69, 3×47, 3×31	Χ	2
15	3235	Ahorn	21, 2×16, 3×10	66, 2×50, 3×31	Χ	2
16	3236	Ahorn	40	126	Χ	2
17	3237	Ahorn	2×19, 2×18, 3×15, 3×12	2×60, 2×57, 3×47, 3×38	Χ	2
18	3238	Ahorn	20, 17, 16	63, 53, 50	Χ	2
19	3239	Eschenahorn	32, 22, 18, 15	101, 69, 57, 47	Χ	6
20	3240	Ahorn	55	173	Χ	3
21	-	Birne	23	72		
22	-	Eschenahorn	25	79	Χ	2
23	-	Flatterulme	30	94	Χ	2
24	-	Eschenahorn	20	63	Χ	2

¹ bei mehrstämmigen Bäumen ohne gemeinsamen Stammansatz wurden die Stämme einzeln gemessen und aufgelistet; bei mehrstämmigen Bäumen, die sich oberhalb des Stammfußes verzweigen, wurde der Stammumfang unterhalb der Gabelung gemessen.

Tabelle 1: Erfasste Bäume im Plangebiet

HINWEISE ZU FÄLLARBEITEN

Zum Schutz von Gehölzbrütern sowie zur Handhabung der Kompensation von aller Voraussicht nach notwendigen Fällungen einiger nach Tabelle 1 geschützten Bäumen, ist ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung vermerkt:

² bei nach Biesenthaler Baumschutzsatzung geschützten mehrstämmigen Bäumen ohne gemeinsamen Stammansatz wurden für die Kompensationsermittlung nur jene Stämme mit berücksichtigt, deren Umfang in den Anwendungsbereich der Satzung fallen (§1).

Die Fällung und Rodung von Gehölzen erfolgt zum Schutz von Baum- und Gebüschbrütern außerhalb der Brutzeit. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum vom März bis einschließlich September eines Jahres.

Bei der Fällung von Bäumen und der Umsetzung notwendiger Ausgleichspflanzungen sind die Vorgaben der Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Biesenthal (Baumschutzsatzung) maßgeblich.

2.3.7 FAUNA

Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Einem Eintreten von Verbotstatbeständen ist von vornherein durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu begegnen. Für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach Maßgabe des § 44 Abs. 5, Satz 2 bis 5 BNatSchG. Danach sind die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten relevant. Bei anderen, "lediglich" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung oder nach Landesrecht besonders bzw. streng geschützten Arten greifen die Zugriffsverbote nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Verstöße gegen die Verbote der Nummern 1 und 3 liegen auch dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Das Plangebiet wird zu mehr als drei Vierteln als Intensivacker genutzt. Daran schließt sich im Süden eine Ackerbrache an. Gehölze und Gras-/Staudenfluren finden sich entlang der südlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenze. Aufgrund der beste-

henden Lebensraumsituation wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des LK Barnim abgestimmt, dass im Plangebiet eine Kartierung der Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt wird. Mit der Artenerfassung sowie der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde Dipl.-Ing. (FH) Thomas Grewe beauftragt. Es erfolgten in der Zeit vom 07.04.2016 bis 26.07.2016 insgesamt zwölf Begehungen, darunter acht Tag- und vier Nachtbegehungen.

Die folgenden Aussagen sowie die artenschutzrechtliche Beurteilung und ggf. Ausweisung notwendiger Maßnahmen basieren auf den Ergebnissen des Artenschutzbeitrags von Grewe vom August 2016.

Brutvögel

BESTANDSDARSTELLUNG

Im Plangebiet sind nach Beendigung der Begehungen insgesamt 38 Vogelarten nachgewiesen worden. Davon nutzten allerdings nur 9 Arten das Gelände zur Reproduktion. Das offene Gelände des Plangebietes, mit seinen am West- und Südrand kleinflächig betroffenen Gehölzen, bietet Habitate für boden-, gebüsch- und baumbrütende Vogelarten. Die Vögel der Offenlandschaft sind mit drei Arten, die Arten der Wälder, Feldgehölze und Parkanlagen mit fünf und die des menschlichen Siedlungsraums mit einer Art vertreten.

Im Bereich der Gehölzbestände im Süden und Nordwesten des Plangebietes konnten die in Brandenburg und deutschlandweit ungefährdeten und weit verbreiteten Arten Amsel, Nachtigall, Buch- und Grünfink sowie Garten-, Dorn- und Mönchsgrasmücke nachgewiesen werden. Im Bereich des Intensivackers wurden zwei Brutpaare der Feldlerche und im Bereich der Ackerbrache zwei Brutpaare der Grauammer festgestellt. Diese beiden bodenbrütenden Arten der Offenlandschaft werden in Brandenburg noch als ungefährdet eingestuft.

Das Plangebiet wird von den genannten, aber auch zahlreichen weiteren Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt. Als Nahrungsgäste werden Vögel bezeichnet, die den Geltungsbereich lediglich zum Nahrungserwerb nutzen. Dies betrifft Arten wie Mäusebussard, Nebelkrähe oder Star, deren Brutplätze z.T. in weiter Entfernung außerhalb des Plangebietes liegen.

In der nachfolgenden Tabelle und Fundpunktkarte werden die erfassten Brutvögel und Nahrungsgäste dargestellt.

А	rtname	are					l gr
Deutsch	Wissen- schaftlich	Anzahl Brutpaare	Bruthabitat	Brutzeit	RL D	RL BB	VSchRL Anhang
Brutvögel im Plange	biet						
Amsel	Turdus merula	2	Ba, Bu	A02 – E08	*	*	-
Buchfink	Fringilla coelebs	2	Ba	A04 – E08	*	*	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	1	Bu	E04 – E08	*	*	-
Feldlerche	Alauda arvensis	2	В	M04 - M08	3	*	-
Gartengrasmücke	Sylvia borin	1	B, Bu	E04 – E08	*	*	-
Grauammer	Emberiza calandra	2	В	M05 – E08	3	*	-
Grünfink	Carduelis chloris	2	Ba	M04 - M09	*	*	-
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	1	B, Bu	E04 - A09	*	*	-
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	1	B, Bu	E04 - M08	*	*	-
Nahrungsgäste							
Bachstelze	Motacilla alba				*	*	_
Baumfalke	Falco subbuteo				3	2	-
Blaumeise	Parus caeruleus				*	*	-
Bluthänfling	Carduelis cannabina				V	3	-
Buntspecht	Dendrocopus major				*	*	-
Eichelhäher	Garrulus glandarius				*	*	-
Elster	Pica pica				*	*	-
Fasan	Phasianus colchicus				*	*	-
Feldsperling	Passer montanus				V	V	-
Fitis	Phylloscopus trochilus				*	*	-
Goldammer	Emberiza citrinella				*	*	-
Haussperling	Passer domesticus				V	*	-
Kohlmeise	Parus major				*	*	-
Kolkrabe	Corvus corax				*	*	-
Mauersegler	Apus apus				*	*	-
Mäusebussard	Buteo buteo				*	*	-
Mehlschwalbe	Delichon urbicum				V	*	-
Nebelkrähe	Corvus corone cornix				*	*	-
Neuntöter	Lanius collurio				*	V	Χ
Rauchschwalbe	Hirundo rustica				*	3	-
Ringeltaube	Columba palumbus				*	*	-
Rohrweihe	Circus aeruginosus				*	3	Χ
Rotmilan	Milvus milvus					3	Χ
Schafstelze	Motacilla flava					V	-
Schwarzmilan	Milvus migrans				*	*	Χ
Star	Sturnus vulgaris				*	*	-

Deutsch	Wissen- schaftlich	zahl Brutpaare	thabitat	izeit	Ω	BB	chRL Anhang I
Dei	Wis	Anz	Bru	Bru	R.	R	VSC
Stieglitz	Carduelis carduelis				*	*	-
Türkentaube	Streptopelia decaocto				*	*	-
Turmfalke	Falco innunculus				*	V	-

Boden-, Baum-, Busch-, Gebäude, Höhlen-, Kolonie-, Nischen-, Schilfbrüter; Nestflüchter

Brutzeiten nach ABBO (2001)

RLD: Rote Liste Deutschland (2007)

RLBB: Rote Liste Brandenburg (2008)

0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet;

R: extrem selten; V: Art der Vorwarnliste, *: ungefährdet

VSchRL Anhang I: Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

Tabelle 2: Erfasste Brutvögel im Plangebiet (Grewe, 2016)



Abbildung 5: Erfasste Brutvögel im Plangebiet (Grewe, 2016)

ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG

Grundsätzlich ist zu beachten, dass das Artenschutzrecht nicht die Lebensräume schützt, sondern trotz des Populationsbezugs in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eindeutig auf den individuellen Schutz abhebt und hierfür lediglich den Erhalt und Funktionsfähigkeit der jeweiligen Wohn- und Zufluchtsstätte einfordert. Die neun im Plangebiet kartierten Brutvögel bauen jährlich neue Nester. Vogelarten, deren Brutstätten/Nester jährlich neu angelegt werden, unterliegen nach der Brutsaison nicht mehr dem Schutz des § 44 BNatSchG.

Von den neun Brutvogelarten sind alle bis auf die Feldlerche und die Grauammer in Brandenburg und deutschlandweit häufig bis sehr häufig, ungefährdet und besitzen von Natur aus eine relativ hohe Siedlungsdichte. Sie finden in der Umgebung – im Siedlungsrandbereich von Biesenthal – aller Voraussicht nach in ausreichendem Maße Ersatzlebensräume. Verdrängungseffekte können daher ausgeschlossen werden.

Die Arten Feldlerche und Grauammer werden in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet geführt. Die Feldlerche konnte 2016 im Plangebiet mit zwei Brutpaaren nachgewiesen werden, ebenso die Grauammer. Dass dennoch hinsichtlich dieser beiden Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt

werden, begründet sich in der grundsätzlich gegebenen Eignung der Umgebung – besonders des nördlich, östlich und westlich angrenzenden weiträumigen Acker- und Weidelandes, welches seinem Charakter nach der offenen Planfläche entspricht. Verbleiben diese Offenflächen weiterhin, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Alle neun Brutvogelarten im Gebiet fallen somit unter die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

HINWEIS ZUR BAUZEITENREGELUNG

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist zusätzlich zur Fällzeitenregelung folgende Bauzeitenregelung zu beachten:

Der Beginn der Arbeiten mit umfangreichem Bodenabtrag, Bodenauftrag oder ähnlichen Bodenbewegungen erfolgt zum Schutz der auf der Fläche nachgewiesenen bodenbrütenden Vogelarten Feldlerche und Grauammer außerhalb deren Brutzeit bis spätestens Ende März, um einen Brutbeginn dieser Arten auf den Flächen zu vermeiden.

Die Arbeiten zur Errichtung von baulichen Anlagen sind im Anschluss an die Baufeldfreimachung kontinuierlich fortzuführen, um Bruten im Bereich des Plangebietes bzw. unmittelbar angrenzenden Habitaten zu vermeiden.

Ausnahmsweise sind Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit zulässig, wenn vor Beginn der Maßnahme durch eine fachlich geeignete Person eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Bauplatzes und der Umgebung durchgeführt worden ist und diese mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim abgestimmt wurde.

Bei den Bauarbeiten sind Schäden an nicht von Fällung betroffenen Gehölzen zu vermeiden (DIN 18920).

Die Maßnahme wird als Hinweis auf der Planzeichnung vermerkt.

Die Hauptbrutzeit der Feldlerche beginnt Mitte April, die der Grauammer Mitte Mai. Durch die Bauzeitenregelung kann die baubedingte Zerstörung von Nestern oder Gelegen, die Störung des Brutgeschehens und die Verletzung oder Tötung von Tieren vermieden werden.

Der voraussichtliche Verlust von Bäumen im Plangebiet wird nach den Vorgaben der Biesenthaler Baumschutzsatzung kompensiert. Zusätzlich wird in den textlichen Festsetzungen 4.2 (Baumpflanzung auf Grundstücken), 4.3, 4.4 (Straßenbäume) und 4.6 (Hecke am Siedlungsrand) die Pflanzung von Gehölzen geregelt. Damit können die verlorengehenden oder funktional beeinträchtigten Habitate von Brutvogelarten der Gehölze vollständig kompensiert werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme sind **keine** artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Brutvögel einschlägig.

Amphibien

BESTANDSDARSTELLUNG

Im Geltungsbereich wurden keine Amphibien nachgewiesen. Da das Plangebiet lediglich als Teillebensraum / Sommerlebensraum für einige Amphibienarten in Frage kommt, aber auch als Wanderkorridor zwischen Winterhabitat, Laichhabitat und Sommerlebensraum vieler Amphibienarten fungieren kann, wurden die Amphibienhabitate in der nahen Umgebung, vor allem westlich des Plangebietes in die Untersuchung einbezogen. So konnte ein Überblick über die Amphibienfauna im Umfeld des Plangebietes und zu erwartende Beeinträchtigungen durch die Planung gewonnen werden.

Die Gewässer sowie ein Kesselmoor in einer Entfernung von ca. 150 m bis 400 m westlich des Plangebietes werden von mehreren Amphibienarten als Laichgewässer angenommen. Es konnte eine für Brandenburg typische Vergesellschaftung von Moorfrosch, Grasfrosch, Teichfrosch, Laubfrosch, Knoblauchkröte und Teichmolch nachgewiesen werden. Die Anzahl laichender Amphibien in den Gewässern ist aber bei den meisten Arten relativ gering, was u. U. auf die Austrocknung einiger der Gewässer im späten Frühjahr/ Sommer, noch vor Beendigung der Entwicklung der Larven (Kaulquappen) und dem damit verbundenen ausbleibenden Reproduktionserfolg der Amphibien in trockenen Jahren zurückzuführen ist. Die Gewässer und das angrenzende Gelände (Gehölzbestände, Grünlandflächen, Gärten) westlich des Plangebietes sind als Sommer- und Winterlebensräume für die nachgewiesenen Amphibienarten anzusehen.

In der nachfolgenden Tabelle sowie der Fundpunktkarte werden die im Umfeld des Plangebietes erfassten Amphibien dargestellt.

Artname		Pomorkungon	RL D	RL BB	FFHRL
Deutsch	wissenschaftlich	Bemerkungen	KL D	KL DD	FFFIKL
Erdkröte	Bufo bufo	nach Angaben der Anwohner vereinzelt im Gebiet vorhanden	*	*	-
Grasfrosch	Rana tempora- ria	10-50 adulte Tiere laichend in was- serführendem Kesselmoor 400 m westlich des Plangebietes	*	3	V
Knoblauchkröte	Pelobates fus- cus	> 50 adulte Tiere laichend in Klein- gewässern und Kesselmoor 150- 400 m westlich des Plangebietes	3	*	IV

Laubfrosch	Hyla arborea	10-50 adulte Tiere laichend in Kleingewässern ca. 300 m westlich des Plangebietes	3	2	IV
Moorfrosch	Rana arvalis	> 50 adulte Tiere laichend in Klein- gewässern und Kesselmoor 150- 400 m westlich des Plangebietes	3	*	IV
Teichfrosch	Rana kl. es- culenta	> 50 adulte Exemplare mit Nutzung der Gewässer westlich des Plan- gebietes als Laichplatz und Som- merlebensraum	*	**	V
Teichmolch	Triturus vulgaris	> 50 adulte Exemplare mit Nutzung der Gewässer westlich des Plan- gebietes als Laichplatz	*	*	-

RLD: Rote Liste Deutschland (2009) **RLBB:** Rote Liste Brandenburg (2004)

Tabelle 3: Im Umfeld des Plangebietes erfasste Amphibien (Grewe, 2016)

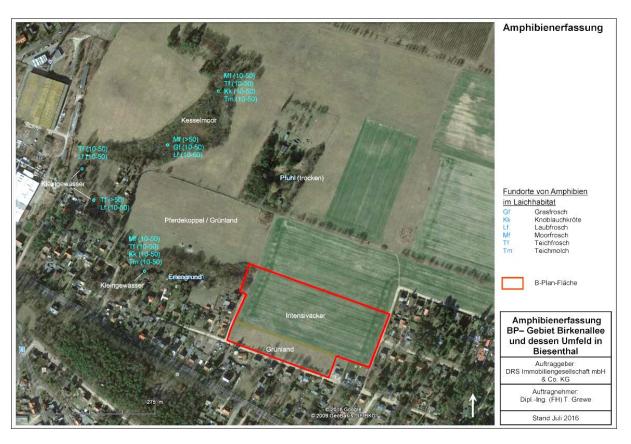


Abbildung 6: Erfasste Amphibien im Plangebiet (Grewe, 2016)

^{0:} ausgestorben/Bestand erloschen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet;

^{4:} potenziell gefährdet; V: Art der Vorwarnliste, *: ungefährdet, **: mit Sicherheit ungefährdet

IV: Anhang IV FFH-RL (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse)

V: Anhang V FFH-RL (Arten, für deren Entnahme aus der Natur besondere Regelungen getroffen werden können)

ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG

Das Vorhaben ist nicht dazu geeignet, Auswirkungen auf die Artengruppe der Amphibien auszuüben, da sich keine – im Untersuchungsrahmen feststellbaren – Populationen potentiell vorkommender artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet etabliert haben. Die maßgeblichen Amphibienhabitate befinden sich westlich außerhalb des Plangebietes. Der Geltungsbereich stellt darüber hinaus keinen bedeutenden Wanderkorridor für Amphibien dar. Somit kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von maßgeblichen Habitatbestandteilen für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten.

Zusammenfassend ist **nicht** von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Amphibien auszugehen.

Reptilien

BESTANDSDARSTELLUNG

Da die ruderal getönte Grünfläche (Ackerbrache) im Südbereich des Plangebietes potentiell auch als Lebensraum für Reptilien, insbesondere der in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Frage kommt, wurde diese Artengruppe bei den Begehungen zur Erfassung der Vögel und Amphibien mitbetrachtet.

Bevorzugte Habitate, wie die im Plangebiet vorhandene offene ruderale Gras- und Staudenflur bzw. Grünlandfläche oder Unterschlüpfe unter Holz und Steinen wurden gezielt nach Reptilien abgesucht. Weiterhin wurde auf Totfunde überfahrener Tiere auf den angrenzenden Verkehrswegen, wie der Buchenallee, geachtet.

Im Rahmen der Begehungen konnten keinerlei Reptilien im Plangebiet festgestellt werden.

ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von maßgeblichen Habitatbestandteilen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten.

Es ist **nicht** von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Reptilien auszugehen.

2.3.8 LUFTHYGIENE/ KLIMA

Biesenthal liegt im Klimabezirk Barnim, im Bereich des brandenburgisch-mecklenburgischen Übergangsbereiches von subozeanischen und subkontinentalen Klimaeinflüssen. Der Einfluss kontinentaler Luftmassen kann hier zu Situationen geringer Niederschlagsneigung führen, Luftmassen atlantischen Ursprungs führen hingegen zu wintermilden und sommerwarmen Klimaten mit ausreichenden Niederschlägen. Die mittlere Lufttemperatur liegt laut Landschaftsplan im Januar bei -0,8 °C, im Juli bei 17,8 °C, der mittlere Jahresniederschlag beträgt 520 mm. Die Karte "Hydrologie und Wasserhaushalt im Land Brandenburg" gibt für den Jahresniederschlag im Zeitraum 1991-2010 allerdings Werte von über 630 mm an (Modellierungsergebnisse). Winde kommen überwiegend aus südwestlichen bis westlichen Richtungen (Landschaftsplan Stadt Biesenthal 1995, Daten der Messstelle Bernau). Zwischen 1961 und 1990 gab es pro Jahr im Mittel 33,57 Sommertage, 6,2 heiße Tage, 82,27 Frosttage und 26,52 Eistage (Postdam-Institut für Klimafolgenforschung 2009). Für die Zukunft (Zeitraum 2026-2055) wird eine deutliche Zunahme der Sommertage (auf ca. 56-60 Tage) und heißen Tage (ca. 13-15 Tage) und eine Abnahme der Frost- und Eistage vorhergesagt.

Emittenten industriellen Ursprungs sind im mittleren Umfeld des Plangebietes nicht zu verzeichnen. Rund 475 m westlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Gewerbeund Einzelhandelsgebiet.

Durch die Planung kommt es zu einer Überbauung von vorrangig intensiv genutzten Ackerflächen sowie Ackerbrache mit Wohnhäusern. In Bezug auf das Schutzgut ist mit dem Vorhaben insgesamt jedoch nur ein geringfügiger Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Das Plangebiet ist Teil einer nach Norden hin weitläufigen Offenlandschaft, so dass im räumlichen Zusammenhang keine relevante Veränderung des Lokalklimas zu erwarten ist. Möglichen Gehölzverlusten durch die Umsetzung der Planung wird durch grünordnerische Festsetzungen im Plangebiet Rechnung getragen.

2.3.9 LANDSCHAFTS-/ ORTSBILD

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Biesenthaler Hauptsiedlungsgebietes. Nach Norden hin schließt sich eine weitläufige, weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft mit gelegentlichen Gehölzstrukturen an. Im Süden, Westen und Osten wird der Geltungsbereich durch Siedlungsbauten mit untergeordneten Siedlungsstraßen begrenzt. Rund 100 m bis 130 m südlich des Plangebietes verläuft die Bahnhofstraße (L 29), welche vom Plangebiet durch vorhandene Wohngrundstücke abgeschirmt wird. Im Westen befinden sich in rund 100 m bis 150 m Entfernung zwei Kleingewässer. Die Gehölzstrukturen, welche die Kleingewässer umgeben, reichen bis an die nordwestliche Grenze des Geltungsbereiches.

Das Plangebiet selbst ist vorwiegend durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Im Jahr 2016 war der Geltungsbereich zu mehr als drei Vierteln der Fläche als Maisacker genutzt. Südlich der Ackerfläche schließt sich eine Ackerbrache an, welche im Süden durch die Buchenallee und eine teilweise lückige Baumreihe aus Obstund Laubgehölzen besteht. Im Westen und Osten werden die Agrarflächen von unbefestigten Wegen und daran anschließenden Siedlungsbauten begrenzt.

Im Nordwesten befinden sich westlich des Erlengrunds die Ausläufer eine Gehölzbiotops mit Kleingewässern. Innerhalb des Plangebietes finden sich dort Staudenfluren, Weidengebüsche und einige Laubbäume.

Die Schutzgutwertigkeit des Orts- und Landschaftsbildes ist als gering bis mittel zu bewerten. Wertgebenden Elementen wie den vorhandenen Gehölzstrukturen steht die dominante Flächennutzung des Intensivackers entgegen.

2.4. Ver- und Entsorgung

Da das Plangebiet direkt an den Siedlungsbereich mit sichergestellter Ver- und Entsorgung grenzt, ist ein Anschluss an die Netze der jeweiligen Medien Trink- und Abwasser, Strom, Erdgas und Telekommunikation auch für das Plangebiet problemlos möglich. Entsprechende Abstimmungen mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern wurden vom Vorhabenträger bereits vorgenommen. Weiterhin werden sie als Träger öffentlicher Belange am weiteren Planverfahren beteiligt.

Vorhandene Kabel / Schächte / Kanäle sind im Plangebiet nicht bekannt.

Gemäß allgemeiner Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) sind gemäß § 20 Abs. 1 KrWG die angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen. Im LK Barnim erfolgt die Durchführung der Abfallentsorgung durch vom örE beauftragte Entsorgungsunternehmen (hier: Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH, Eberswalde) mittels 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamttonnage von 26 t.

Satzungsgemäß erfolgt am Tag der Abholung die Bereitstellung der Behälter im öffentlichen Straßenraum (festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche).

2.5. Altlasten

Es liegen keine Anhaltspunkte auf eine Altlastenbelastung im und um das Plangebiet vor.

2.6. Kampfmittel

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes kein Verdacht auf unentdeckte Kampfmittel.

2.7. Bau- und Bodendenkmale

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

2.8. Immissionsschutz

Nach § 1 Abs. 5 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Bauleitpläne einen Beitrag zur menschenwürdigen Umwelt zu leisten. Dabei sind unter anderem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) enthält entsprechende Anforderungen. Nach § 50 Blm-SchG sind die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen können nach § 3 Abs. 1 und 2 BlmSchG auch Schallimmissionen sein.

Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau ordnet Allgemeinen Wohngebieten (WA), die vorwiegend dem Wohnen dienen und deshalb einen hohen Schutzanspruch haben, folgende Orientierungswerte zu:

```
tags 55 dB (A)
nachts 40 bzw. 45* dB (A)
*) der höhere Wert gilt für Verkehrslärm
```

Zur Prüfung der Vereinbarkeit der Planungsabsichten mit den Belangen des Immissionsschutzes sind zunächst die Immissionsvorbelastung und die durch die Planung zu erwartenden Zusatzimmissionen zu ermitteln.

Verkehrswegeimmissionen und sonstige Immissionen sind von folgenden Emittenten zu betrachten (die Angaben bezeichnen jeweils den gemittelten Luftlinienabstand):

Von den unmittelbar angrenzenden Anliegerstraßen (Buchenallee, Birkenallee, Erlengrund) geht lediglich siedlungstypische Verkehrsnutzung mit geringer Immissionsbelastung aus. Gerade vor dem Hintergrund der Ausbaustufe ist eine Befahrung

durch KFZ nur mit geringer Geschwindigkeit möglich. Ein wesentlicher Einfluss auf das Plangebiet ist durch den dort verursachten Verkehr nicht zu erwarten.

Übergeordnete Straßen führen aufgrund ihrer ausreichend großen Entfernung (L 200 / Eberswalder Chaussee, 600 m nordwestlich) bzw. dazwischen liegender Siedlungsgebiete (L 29 / Bahnhofstraße, 120 m südlich) zu keiner wahrnehmbaren Beeinträchtigung im Plangebiet, wie auch aus der 2012 erstellten brandenburgweiten Lärmkartierung des Landesamtes für Umwelt hervorgeht, welches für Straßen mit einer Verkehrsbelastung von > 8000 Kfz/d durchgeführt wurde.

Etwa 1.500 m östlich des Plangebietes verläuft die Trasse der Berlin-Stettiner Bahn. Diese wird vom Regional-, Fern- und Güterverkehr bedient. Die Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes, die für alle Haupteisenbahnstrecken deutschlandweit durchgeführt wurde, bestätigt die bereits aufgrund der großen Entfernung getroffene Annahme, dass eine Belastung durch Schienenverkehrsemissionen im Plangebiet nicht vorhanden ist.

Die Gegebenheiten vor Ort lassen wesentlich belastende Immissionen durch Lärm nicht erkennen. Auch eine deutliche Erhöhung von aus der Planung resultierenden Emissionen ist nicht absehbar. Der aus den etwa 43 zusätzlichen Wohneinheiten resultierende Verkehr, welcher sich zudem voraussichtlich auf verschiedene Straßen und Richtungen verteilen wird, wird als zu gering eingeschätzt, wesentliche Auswirkungen zu erzeugen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Gebietes bzw. aus der Planung resultierende Beeinträchtigungen auszumachen.

3. PLANUNGSKONZEPT

Das Planungskonzept sieht die Neuordnung des Areals durch Entwicklung eines Wohngebietes vor. Das Konzept nimmt die westlich begonnene Siedlungsstruktur auf und führt diese weiter fort. Dabei soll die bestehende Birkenallee als Haupterschließung in das Plangebiet verlängert werden; die bereits bestehende Bebauung an der Buchenallee wird vervollständigt.

Das Konzept berücksichtigt auch Flächen, die im Falle einer künftigen Siedlungserweiterung im Norden des Plangebietes zur Erschließung genutzt werden können bzw. sollen.

Die Birkenallee wird um 270 m verlängert (Planstraße A) und endet in einer Wendeanlage. Eine entsprechende Tiefbaukonzeption ist durch ein eigens beauftragtes Ingenieurbüro bereits erarbeitet worden. Ein für den Kraftfahrzeugverkehr nutzbarer Anschluss an den Erlengrund soll bewusst nicht geschehen, da künftige Straßenausbaukapazitäten der Stadt Biesenthal im Abschnitt Birkenallee – Kiefernallee – Bahnhofstraße gebunden sein sollen. Eine zusätzliche Verkehrsbelastung des Engpasses der Buchenallee in Richtung Westen wird somit vermieden und der künftige Verkehr auf die dafür vorgesehenen Wege geleitet.

Die Planstraße A nimmt die Achse der Birkenallee auf, knickt aber im weiteren Verlauf leicht nach Süden ab. Hierdurch wird monotoner Straßenverlauf vermieden und darüber hinaus eine ausgewogenere Verteilung der Grundstücke ermöglicht. Der Straßenraum ist mit 11 m für eine großzügige Gestaltung ausreichend dimensioniert. So können auch Baumpflanzungen beidseits der Planstraße für eine Begrünung des Plangebietes sorgen, welche an städtebaulich markanten Punkten durch großkronige Straßenbäume verstärkt wird.

Es entstehen bis zu 43 neue Wohngrundstücke mit Flächen von circa 600 – 1.200 m², die mit frei stehenden Einfamilienhäusern bebaut werden sollen. Im südöstlichen Teil wird zweireihige Bebauung ermöglicht, wobei die hintere Bebauung durch sogenannte Hammerstielgrundstücke erschlossen wird. Hierbei werden die Grundstücke in der zweiten Reihe durch private Stichstraßen erschlossen.

Eine weitere Zielsetzung besteht darin, am nördlichen Gebietsrand zum offenen Landschaftsraum eine durch Gehölzpflanzungen geschaffene Eingrünung als behutsamen Übergang zum Landschaftsraum auszubilden. Dies dient zudem der Sicherung von Flächen für den im Flächennutzungsplan dargestellten Freiraumverbund sowie der Abgrenzung sensibler Wohnnutzung zur landwirtschaftlich genutzten Fläche im Norden.

Die Sicherung der Ausläufer des westlich gelegenen Gehölzbiotops bei Beibehaltung der dort vorzufindenden Naherholungsmöglichkeiten durch die Anwohner werden im Konzept berücksichtigt. Von der Wendeanlage am Ende der verlängerten Birkenallee wird eine fußläufige Verbindung den Neubewohnern den direkten Zugang zum Landschaftsraum ermöglichen. Auch die im Osten intensiv genutzte Verbindung nach Norden wird vom Konzept berücksichtigt.

4. PLANINHALT

4.1. Art der baulichen Nutzung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit dazugehörigen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen zu schaffen, wird als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Das Gebiet wurde auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO modifiziert, um die Verträglichkeit der zulässigen Nutzungen mit der Umgebung zu gewährleisten.

Textliche Festsetzung 1.1

In den allgemeinen Wohngebieten sind Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

BEGRÜNDUNG

Die in dieser Umgebung nicht verträglichen Nutzungen werden ausgeschlossen. Tankstellen sorgen für einen erhöhten KFZ- sowie auch Anlieferverkehr mit LKW, emittieren in erhöhtem Umfang Lärm und Schadstoffe und sind daher an verkehrstechnisch günstigeren Stellen entlang der L 29 bzw. L 200 besser aufgehoben.

Die Zulässigkeiten des allgemeinen Wohngebietes in diesem Bebauungsplan lauten demnach abweichend vom § 4 BauNVO:

Zulässig sind

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht st\u00f6renden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche
 Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen f
 ür Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe.

Nicht zulässig sind

Tankstellen.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19BauNVO sowie durch die Zahl Vollgeschosse gemäß § 20 BauNVO bestimmt.

Die GRZ gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Dabei bezeichnet die Grundfläche den Anteil des Baugrundstücks, der durch bauliche Anlagen überdeckt werden darf. Die festgesetzten GRZ- Werte dürfen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird (z.B. Tiefgaragen) um 50 % überschritten werden.

Das Maß der baulichen Nutzung variiert in Hinblick auf die beabsichtigten Gebäudetypen und wird im Bebauungsplan unterschiedlich festgesetzt. Hieraus ergeben sich die Typen WA 1 und WA 2 des Allgemeinen Wohngebietes: WA 2 umfasst hier die Grundstücke, auf denen aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Größe eine erhöhte Dichte ermöglicht wird.

4.2.1 WA 1

Die Gebäudehöhe darf hier maximal zwei Vollgeschosse betragen; die GRZ wird mit 0,25 festgesetzt. Damit ist auf einem 900 m² großen Grundstück ein Einfamilienhaus mit einer Grundfläche von 225 m² einschließlich der anzurechnenden Terrasse möglich. Gebäude mit vergleichbaren Grundflächen sind auch im bestehenden angrenzenden Siedlungsbereich vorzufinden.

4.2.2 WA 2

Aufgrund potentiell kleinerer Grundstücke wird hier die GRZ mit 0,3 festgesetzt. Bei den laut städtebaulichem Konzept im Schnitt 675 m² großen Grundstücken ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Grundfläche von knapp über 200 m² zulässig.

Die Gebäudehöhe ist hier auf zwingend zwei Vollgeschosse festgesetzt.

Das WA 2 befindet sich am Ende einer platzähnlichen Aufweitung des Straßenflurstücks. Der Gedanke eines dort befindlichen "Platzes" oder zumindest einer platzähnlichen Situation kann aus dem Zuschnitt der Flurstücke herausgelesen werden. Mit der Zweigeschossigkeit soll erreicht werden, dass die Stirnseite dieser Aufweitung eine adäquate Fassung erhält.

4.2.3 INGESAMT ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

Auf Basis der festgesetzten GRZ-Werte sowie der zulässigen Überschreitung um 50 % durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen lässt sich die zulässige Grundfläche (GR) für das gesamte Plangebiet ermitteln. Diese unterscheidet sich in den einzelnen Varianten wie folgt:

	WA 1	WA 2	Σ
Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO	7.815 m²	1.684 m²	9.499 m²
zulässige Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO	3.907 m²	842 m²	4.749 m²
Σ	11.722 m²	2.525 m²	14.248 m²

Tabelle 4: zulässige Grundflächen gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO

Wie die obige Tabelle zeigt, beträgt die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m². Eine wesentliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" gemäß § 13a BauGB ist damit erfüllt.

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, kann gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine zusätzliche Versiegelung von insgesamt circa 4.800 m² erfolgen. Um einem möglichst sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden Rechnung zu tragen, wird Grundfläche von Nebenanlagen für jedes Grundstück auf 50 m² begrenzt.

Textliche Festsetzung 2.2

Je Baugrundstück sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO bis zu einer Grundfläche gem. § 19 Abs. 3 BauNVO von insgesamt 50 m² zulässig.

(§ 19 Abs. 4 BauNVO)

BEGRÜNDUNG

Die Festsetzung begrenzt die durch Nebenanlagen in Anspruch genommene Flächen, soll aber den künftigen Eigentümern die Errichtung von ausreichend nutzbaren Nebengebäuden nicht erschweren. 50 m² Grundfläche werden als ausreichend für wohngebietstypische Nebenanlagen angesehen. Mit dem Verweis auf § 19 Abs. 3 BauNVO wird sichergestellt, dass sich die Festsetzung auf das jeweilige Baugrundstück bezieht.

Garagen und Stellplätze sind von dieser Festsetzung nicht erfasst, um einen Widerspruch zur Errichtung der notwendigen Stellplätze nicht erst aufkommen zu lassen.

4.3. Bauweise

Als Bauweise wird für das allgemeine Wohngebiet eine abweichende Bauweise "a" gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. So sind entsprechend der textlichen Festsetzung 2.1 ausschließlich Einzelhäuser zulässig, deren Gebäudelänge und -breite auf jeweils maximal 15 m begrenzt wird.

Textliche Festsetzung 2.1

Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser, die mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten sind. Die Länge und Breite der Einzelhäuser darf jeweils maximal 15 m betragen.

(§ 22 Abs. 2 S. 3 BauNVO und § 22 Abs. 4 BauNVO)

<u>BEGRÜNDUNG</u>

Bei einer offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO wären Baukörper von bis zu 50 m Länge zulässig. Durch Begrenzung der Gebäudelänge soll erreicht werden, dass die künftigen Baukörper das Verhältnis zur Umgebungsbebauung einhalten, ohne dabei Lage und Anzahl der Gebäude durch Baukörperausweisungen exakt vorzugeben. Eine derart strenge städtebauliche Gliederung ist im unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereich auch nicht erkennbar.

Darüber hinaus wird die Entwicklung einer offenen durchgrünten Siedlungsstruktur gesichert, die der Lage des Gebietes zum unweit befindlichen Landschaftsraum Rechnung trägt.

Die abweichende Bauweise bezieht sich nur auf den Gebäudekörper der Hauptanlage. Nicht überdachte Terrassen, die als Anbauten an die Hauptanlage errichtet werden sowie Nebenanlagen und Garagen, welche nicht an das Hauptdach anschließen, werden von der Regelung nicht erfasst.

4.4. überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Diese dürfen durch Gebäude und Gebäudeteile nicht überschritten werden. Durch die Baugrenzen werden Baufelder gebildet, die den Bauherren

einen ausreichenden Spielraum zur Anordnung der Gebäude auf dem Baugrundstück ermöglicht.

Die Ausformulierung der überbaubaren Grundstücksfläche wird in den einzelnen Baugebieten unterschiedlich gehandhabt. Während im WA 2 ein komplettes Baufeld mit Gebäuden besetzt werden kann (zweireihige Bebauung könnte sonst nicht realisiert werden), wird in den als WA 1 kategorisierten Flächen ein Baufenster von 25 m Tiefe ab Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

Die Bebauung soll sich hier möglichst zur Straße hin orientieren und die rückwärtigen Grundstücksbereiche von Hauptgebäuden freigehalten werden. Einer künftig möglichen Bebauung in zweiter Reihe wird mit dieser Festsetzung entgegengewirkt.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen wird hier zudem die Errichtung von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen ausgeschlossen. Die von der textlichen Festsetzung 3.1 betroffenen Teilbereiche sind in der Planzeichnung zum besseren Verständnis durch eine Signatur gekennzeichnet.

Textliche Festsetzung 3.1

Auf den schraffierten Teilflächen der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO nicht zulässig. Zufahrten sind zulässig.

(§ 12 Abs. 6 BauNVO und 23 Abs. 5 BauNVO)

BEGRÜNDUNG

Zu den Straßen halten die Baufelder in der Regel einen Abstand von 3 m, um eine einheitliche Vorgartenzone auszubilden. Der Charakter der Birkenallee mit großzügigem Straßenraum soll weiter geführt werden. Eine Überbauung dieser 3-Meter-Bereiche entlang der Planstraße A stünde dem entgegen.

Zufahrten sind aufgrund der Notwendigkeit zur Erschließung der Baugrundstücke von dieser Festsetzung ausgenommen.

4.5. Erschließung

Zur inneren Erschließung des Plangebietes ist eine öffentliche Verkehrsfläche als Verlängerung der Birkenallee vorgesehen, die in ihrem westlichen Abschluss eine Wendeanlage für ein 3-achsiges Müllfahrzeug aufnehmen kann. Die Breite der festgesetzten Verkehrsfläche beträgt durchgehend 11 m, im Bereich der Wendeanlage bis zu 22 m. Die Befahrbarkeit der Wendeanlage durch den zuständigen Entsorgungsdienstleister BDG wurde von diesem mit Schreiben vom 08.08.2016 bestätigt.



Abbildung 7: Straßenquerschnitt mit Versickerung

Diese Fläche nimmt neben der Fahrbahn auch Flächen zur Versickerung des auf der Fahrbahn anfallenden Niederschlagswassers auf. Die Kapazität der Mulde wurde gutachterlich durch das vom Vorhabenträger beauftragte Ingenieurbüro ermittelt, wonach eine Vor-Ort-Versickerung unter Einbeziehung weiter führender Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus den Aussagen, die durch ein für die Tiefbauplanung der Straße angefertigtes Bodengutachten gestützt werden. Dort heißt es:

Es wird empfohlen, (...) das anfallende Wasser seitlich zu fassen und über ein Retentionsbecken mit Notüberlauf (Drosselabfluß) in die Regenwasserkanalisation (Vorflut) abzuleiten.

Sollte das nicht möglich sein, so besteht die Möglichkeit, das anfallende Regen- / Oberflächenwasser in den unterhalb des Lehms erkundeten natürlich anstehenden nichtbindigen Sanden (...) über ein straßenbegleitend anzulegendes Mulden-Rigolen-System in Kombination mit einem Schluckbrunnen / Sickerschacht als Notüberlauf zu versickern.

Da eine Regenwasserkanalisation vor Ort nicht vorhanden ist, wird eine Realisierung der genannten Alternativmaßnahme erforderlich.

Innerhalb des für die Mulde vorbehaltenen Bereiches finden Straßenbäume ihren Platz, welche auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorgesehen sind. Dort ist ebenfalls die Ausstattung mit einseitiger Straßenbeleuchtung vorgesehen.

Für einen separaten Gehsteig ist aufgrund der zu erwartenden Verkehrsdichte keine Erfordernis erkennbar, wie auch in der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06) unter 6.1.6.1 aufgeführt wird:

(...). Erschließungsstraßen, die nach dem Mischungsprinzip entworfen werden, können ohne besondere Anlagen diesen Ansprüchen genügen (...)

Zum Mischungsprinzip heißt es unter 5.1.2 RaSt ("Entwurfs- und Abwägungsgrundsätze der empfohlenen Querschnitte"):

Fahrbahnen im Mischungsprinzip oder mit weicher Separation werden nur bei Verkehrsstärken unter 400 Kfz/h und bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h oder weniger eingesetzt.

Da die Planstraße ihre Sackgassenlage auch in Zukunft beibehalten wird – eine Erhöhung des Verkehrs sowie eine Befahrung mit ÖPNV also aller Voraussicht nach nicht erfolgt – ist darüber hinaus auch keine Notwendigkeit gegeben, Raum für einen solchen vorzuhalten. Darüber hinaus wird dem sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden aufgrund geringerer Versiegelung Genüge getan.

Fusswege; Fuss- und Radwege

Vom Ende der Planstraße A führt ein 2 m breiter Weg als Verbindung zu Naherholungszwecken in Richtung Erlengrund. Dieser Weg dient sowohl bereits ansässigen als auch den Neubewohnern. Die Fußwegeverbindung, die bislang informell über Privatgrund läuft, wird in diesem Teil für die Öffentlichkeit gesichert. Gleichwohl kann durch diese Maßnahme im Norden der bauliche Abschluss der Straße Erlengrund ermöglicht werden.

Gleiches gilt für die als Fuß- und Radweg festgesetzte Fläche im Osten. Diese Verbindung wird momentan bereits rege genutzt. Eine Befahrbarkeit durch PKW soll jedoch nicht erfolgen. Eine Festsetzung als Fuß- und Radweg soll die notwendige Grundlage für eine Verkehrsberuhigung schaffen.

ruhender Verkehr

In den Baugebieten sind die Stellplätze auf den jeweiligen Baugrundstücken unterzubringen. Diese Stellplätze müssen auf die Grundflächenzahl angerechnet werden. Eine örtliche Bauvorschrift regelt den Schlüssel, nach dem die Anzahl der Stellplätze ermittelt wird. Eine nähere Beschreibung dieser Erfolgt in Kapitel 4.8.

4.6. Grünflächen

Die öffentliche Grünfläche trägt dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan Rechnung, nachdem ein dort verzeichneter Grünverbund zu gewährleisten ist. Weiterhin wird hiermit ein Teil des westlich liegenden Gehölzbiotopes sowie ein Teilstück zur Naherholung gesichert, indem der vorhandene wilde Feldweg in die Grünfläche aufgenommen worden ist.

4.7. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Artenschutz

Obgleich im beschleunigten Bebauungsplanverfahren Ausgleichsmaßnahmen It. § 13a Abs. 2 Nr. 4 nicht erforderlich sind, haben Vorhabenträger und die Stadt Biesenthal umfangreiche Ersatzpflanzungen vereinbart. Dies geschieht vor dem Hintergrund, ein durchgrüntes Wohngebiet zu schaffen, welches sich angemessen in den gegebenen landschaftlichen Rahmen einfügt.

Ein Teil der Grünfläche ist gesondert als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet. Dies betrifft die Fläche westlich des Weges, welche von Weidengebüschen eines angrenzenden Gehölzbiotops mit Kleingewässern geprägt ist. Der im Plangebiet befindliche Teil dieses Biotops soll hier als Teilmaßnahme gesichert werden. Der Umfang der Schutzmaßnahmen wird textlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Textliche Festsetzung 4.1

Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist in ihrer jetzigen Funktion unter Ausschluss von landwirtschaftlicher, gartenbaulicher sowie baulicher Nutzung zu erhalten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

BEGRÜNDUNG

Diese Fläche soll in ihrer jetzigen Struktur und Funktion – insbesondere in Hinblick auf den Artenschutz (vorgefundene Brutvögel) – erhalten bleiben. Durch die getroffene Nutzungsbeschränkung soll eine negative Beeinflussung des gesamten angrenzenden Gehölzbiotops vermieden; eine mögliche naturschutzfachliche Bewirtschaftung zum Erhalt jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Textliche Festsetzung 4.2

In den allgemeinen Wohngebieten ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Laubaum; alternativ zwei kleinkronige Laubbäume zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl zu pflanzender Bäume sind die auf den Baugrundstücken verbleibenden Bestandsbäume sowie nach Baumschutzsatzung durchzuführende Ersatzpflanzungen anzurechnen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

BEGRÜNDUNG

Diese Festsetzung wurde getroffen, um einen durchgrünten Charakter des Gebietes zu gewährleisten. Der Pflanzschlüssel ist so gewählt, dass diese Festsetzung auf jedem Grundstück des Plangebietes greift, die Nutzbarkeit der kleinen Grundstücke aber nicht allzu sehr einschränkt.

Aufgrund der sehr wahrscheinlich eintretenden Fällung von Gehölzen im Süden gehen potentielle und tatsächlich vorhandene Brutstätten von Brutvogelarten verloren. Mit der festgesetzten Pflanzung von Gehölzen auf den Grundstücken werden in mindestens gleichwertigem Umfang Bruthabitate für Gehölzbrüter geschaffen.

Textliche Festsetzungen 4.3 und 4.4

An jedem zum Anpflanzen festgesetzten Baumstandort ist ein großkroniger Baum der Pflanzliste I zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Verschiebungen von bis zu 10 m sind zulässig.

In der öffentlichen Verkehrsfläche sind beidseitig begleitend zur Straße insgesamt 23 kleinkronige Bäume der Pflanzliste II mit einem Mindestabstand von 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

BEGRÜNDUNG

Die Planstraße A soll einen der Lokalität entsprechenden Charakter aufweisen. Dies beinhaltet eine von Bäumen begleitete Straßenbegrünung (Allee). Die ausgesuchten Sorten sind von der deutschen Gartenamtsleiterkonferenz als robuste Straßenbäume bewertet worden und versprechen eine einheitliche Gestaltung des Straßenzuges. Die Festsetzung großkroniger Bäume dient der zusätzlichen Gliederung der Straße sowie der Markierung städtebaulich relevanter Positionen.

Textliche Festsetzung 4.5

Der Mindeststammumfang der nach den textlichen Festsetzungen 4.2 bis 4.4 zu pflanzenden Gehölze beträgt für großkronige Bäume 14 – 16 cm, für kleinkronige Bäume 12 – 14 cm.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

BEGRÜNDUNG

Diese Mindeststandards soll die Verwendung minderer Qualitäten aus Kostengründen verhindern und erreichen, dass die städtebauliche sowie landschaftplanerische Funktion der Pflanzungen erfüllt werden kann.

Textliche Festsetzung 4.6

Auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine mindestens 3-reihige Hecke aus Sträuchern mit einer Wuchshöhe von 70 – 100 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es werden Arten der Pflanzliste Nr. III empfohlen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Aufgrund der Lage des Plangebietes am unmittelbaren Siedlungsrand ist eine Eingrünung vorgesehen. Dem im Flächennutzungsplan verzeichneten Grünverbund wird mit dieser Maßnahme überdies entsprochen, zumal bei einer eventuellen Erweiterung des Wohngebietes in Richtung Norden ein weiterer, ähnlich gestalteter Saum diese Fläche in ihrer Ausprägung noch verstärken kann.

BEGRÜNDUNG

Für die Strauchpflanzungen werden Arten der Pflanzliste III empfohlen, welche aus heimischen Gehölzen besteht Da die Hecke durch mehrere Bauherren zu realisieren ist, soll durch die Pflanzempfehlung ein einheitlicher Gesamteindruck erreicht und auch eine künftige Erweiterung in gleicher Art gewährleistet werden.

Überdies stellt die Hecke ein zusätzliches potentiell hochwertiges Bruthabitat für gebüschbrütende Vögel dar und sorgt für eine Abschirmung der Wohnnutzung zur angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche.

4.8. örtliche Bauvorschriften

Der § 87 Abs. 9 ermächtigt in Verbindung mit dem § 9 Abs. 4 BauGB die Planaufstellende Kommune, örtliche Bauvorschriften in Form textlicher Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Neben bereits unter "ruhender Verkehr" beschriebener Bauvorschrift sind weitere, die Gestalt baulicher Anlagen betreffende Festsetzungen getroffen worden.

Textliche Festsetzung 5.1

Im allgemeinen Wohngebiet WA2 ist das oberste zulässige Vollgeschoss als Dachgeschoss mit Sattel- oder Krüppelwalmdach auszubilden.

Dachgeschosse im Sinne dieser Festsetzung sind Geschosse, die auf mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten durch geneigte Dachflächen mit einer Dachneigung von 30° – 50° begrenzt sind.

(§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)

BEGRÜNDUNG

Die städtebauliche Funktion des WA 2 als Beitrag zur städtebaulichen Abrundung der Bestandssituation wird mit dieser Festsetzung noch einmal unterstrichen, indem in diesem Baugebiet allein als traditionell geltende Dachformen realisiert werden dürfen.

Textliche Festsetzung 5.2

In den allgemeinen Wohngebieten sind die Dachflächen mit Deckungen in roten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Farben je Gebäude einheitlich einzudecken.

Die Festsetzung gilt nicht für Dachaufbauten; Garagen und Carports i.S.d. § 12 BauNVO; Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie untergeordnete Vorbauten i.S.d. § 6 Abs. 6 Nr. 2 – 4 BbgBO.

(§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)

BEGRÜNDUNG

Die Stadt Biesenthal strebt eine einheitliche Farbgebung der Dächer an, um den Gesamteindruck des Siedlungsgebietes zu wahren und die harmonische Einfügung in die Landschaft zu sichern.

Die in der Festsetzung aufgeführten Ausnahmen sind nicht prägend genug, diesem Ziel maßgeblich zu widersprechen. Es besteht daher keine Erfordernis, die Gestaltung dieser Anlagen ebenfalls zu regeln.

Textliche Festsetzung 5.3

In den allgemeinen Wohngebieten sind Mauern und andere, aus durchgehend geschlossenen Bauelementen bestehende Einfriedungen unzulässig. Hecken sind zulässig.

Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten.

(§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)

BEGRÜNDUNG

Aus Gründen der qualitätvollen Ausbildung des öffentlichen Raumes als auch zur Sicherstellung ausreichender Belichtung der Grundstücke wird die Gestalt von Einfriedungen festgesetzt, ohne allzu einschränkenden Charakter aufzuweisen.

Die Höhe der Einfriedungen soll ein tunnelartiges Erscheinungsbild entlang der öffentlichen Straßen vermeiden und die Schaffung eines qualitätvollen öffentlichen Raumes begünstigen.

Textliche Festsetzung 5.4

Je Wohnung ist ein PKW-Stellplatz; je Wohnung mit mehr als 110 m² Nutzfläche gem. DIN 277-1:2016-01 sind zwei PKW-Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.

(§ 87 Abs. 4 BbgBO)

BEGRÜNDUNG

Die Stadt Biesenthal besitzt keine Stellplatzsatzung. Der zu schaffende Stellplatzbedarf kann laut § 87 Abs. 4 BbgBO aber auch mit einem Bebauungsplan festgesetzt werden. Dies geschieht hier vor dem Hintergrund, dass der öffentliche Raum nicht von parkenden Anwohner-KFZ beeinträchtigt werden soll, zumal die Größe der vorgesehenen Grundstücke und die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen genügend Spielraum zur Unterbringung der notwendigen Stellplätze sowie der Besucherstellplätze ermöglichen.

Der Verweis auf die DIN 277 in der Fassung vom Januar 2016 stellt sicher, dass zur Berechnung der Nutzfläche der Gebäude eine einheitliche Grundlage verwendet wird. Die Herstellung für notwendige Stellplätze durch – in diesem Bebauungsplan zulässige – Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 Nr. 1 – 4 BauNVO wird durch diese Festsetzung nicht geregelt.

4.9. Niederschlagswasser

Aufgrund der in Kapitel 4.5 für den Bereich der Planstraße A getroffenen Maßnahmen wird für die Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers ebenfalls eine Regelung in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ist davon auszugehen, dass die im geotechnischen Gutachten getroffenen Aussagen

zur Bodenbeschaffenheit auch auf das gesamte Plangebiet zutreffen. Eine Regelung ist daher erforderlich.

Textliche Festsetzung 6.1

Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.

(§ 54 Abs. 4 BbgWG)

BEGRÜNDUNG:

Diese Festsetzung folgt dem § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Demnach kann solch eine wasserrechtliche Festsetzung in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen werden. Da die Stadt Biesenthal keine allgemein gültige Satzung zur Niederschlagsentwässerung verabschiedet hat, wird diese Problematik – sofern notwendig – in den jeweiligen Bebauungsplänen geregelt.

In der Ausführungs- und Genehmigungsplanung ist die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken nachzuweisen.

Die im Rahmen der Straßenbauplanung getroffenen Aussagen der Fachgutachten (heterogene Verteilung der Tiefe versickerungsfähiger Böden; Art der Entwässerung) werden für das gesamte Plangebiet angenommen. Die Niederschlagsentwässerung auf den Baugrundstücken wird demnach in ähnlicher Art (Schluckbrunnen / Sickerschacht) erfolgen. Der Nachweis der Versickerungsfähigkeit ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

5. FLÄCHENBILANZ

Allgemeines Wohngebiet	36.878 m²	89 %
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	843 m²	
Verkehrsfläche	3.198 m²	8 %
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	183 m²	< 1 %
davon Fussgängerbereich	54 m²	
davon Fuß- und Radweg	129 m²	
öffentliche Grünfläche	1.087 m²	3 %
davon Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	649 m²	
Geltungsbereich	41.347m²	100 %

III. BISHER VORLIEGENDE GUTACHTEN UND PLANUNGEN

1 Artenschutz 18.08.2016 Faunistische Erfassung Dipl.-Ing. (FH) für und artenschutzrechtli-Landschaftsnutzung cher Fachbeitrag für B-& Naturschutz Plan-Fläche – geplantes **Thomas Grewe** Wohngebiet - im Bereich Eichholzstr. 1 westlich der Birkenallee in 16259 Biesenthal Falkenberg 2 Baugrund 28.06.2016 geotechnisches Gutach-**BRB** Prüflabor ten zum Bauvorhaben: Albertshofer Erschließung einer Plan-Chaussee 5 straße (Straßenneubau) 16321 Projekt-Nr.: 457/16K Bernau bei Berlin 3 Verkehrsplanung August 2016 Stadt Biesenthal IBP Ingenieurbüro für Erschließung Baugebiet Bauplanung GmbH verlängerte Birken-Eggersdorf allee/Buchenallee Bötzseestraße 119

15345 Eggersdorf

IV. ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes	12
Abbildung 2: Lage des Plangebietes Plaunterlage © GeoBasis-DE / BKG 2016	13
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Biesenthal	14
Abbildung 4: Durchgeführte Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen in	n
Plangebiet (BRB, 2016)	18
Abbildung 5: Erfasste Brutvögel im Plangebiet (Grewe, 2016)	29
Abbildung 6: Erfasste Amphibien im Plangebiet (Grewe, 2016)	32
Abbildung 7: Straßenquerschnitt mit Versickerung	44
Biotopkarte:nach :	Seite 20
Tabelle 1: Erfasste Bäume im Plangebiet	24
Tabelle 2: Erfasste Brutvögel im Plangebiet (Grewe, 2016)	
Tabelle 3: Im Umfeld des Plangebietes erfasste Amphibien (Grewe, 2016)	
Tabelle 4: zulässige Grundflächen gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO	41